

vorläufiges* Preisblatt für den Netzzugang Strom

Stand: 14.10.2024, voraussichtlich gültig ab 01.01.2025

Die Abrechnung auf der Grundlage der nachfolgend genannten Entgelte erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass keine Änderungen durch die Überprüfung der Bundesnetzagentur erforderlich werden.

1. Entnahmestellen mit Leistungsmessung

1.1 Preistabelle für eine Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a

Entnahme aus	Leistungspreis €/kW*a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Mittelspannung (MS)	37,13	44,18	5,98
Umspannung (MS/NS)	37,49	44,61	7,33	8,72
Niederspannung (NS)	43,10	51,29	8,44	10,04

1.2 Preistabelle für eine Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a

Entnahme aus	Leistungspreis €/kW*a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Mittelspannung (MS)	112,94	134,40	2,95
Umspannung (MS/NS)	109,19	129,94	4,46	5,31
Niederspannung (NS)	109,79	130,65	5,77	6,87

2. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	2.1 Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden)	80,00	95,20	8,36
2.2 Unterbrechbare und steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**	0,00	0,00	3,07	3,65
2.3 Modul 1: Pauschale Reduzierung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG ab 01.01.2024	129,93	154,61	-	-
2.4 Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG ab dem 01.01.2024	-	-	3,34	3,98
2.5 Modul 3: zeitvariables Netzentgelt zusätzlich zu Modul 1 ab 01.04.2025				
Hochlastzeitfenster (HT): 10:30 bis 12:00 Uhr, 17:00 bis 19:00 Uhr	-	-	10,19	12,13
Niedriglastzeitfenster (NT): 01:45 bis 06:00 Uhr	-	-	3,34	3,98
Standardlastzeitfenster (ST): alle übrigen Zeiten	-	-	8,36	9,95

**HT-Zeit: Montag bis Freitag 06:00 - 22:00 Uhr sowie Samstag 06:00 - 13:00 Uhr

**NT-Zeit: alle übrigen Zeiten sowie Sonntage und gesetzliche Feiertage in Thüringen außer der 20.09.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG für die Module 1, 2 und 3 sind:

- Ladepunkte für Elektromobile (nicht öffentlich zugänglich)
- Wärmepumpenheizungen (inkl. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Stromspeicher

3. Entgelte für Straßenbeleuchtung

	Arbeitspreis ct/kWh	
öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	8,44	10,04
Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis >2.500 Benutzungsstunden für leistungsgemessene Verbraucher in der Niederspannung.		

4. Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme					
	0 bis ≤ 200 h/a €/kW/a		> 200 bis ≤ 400 h/a €/kW/a		> 400 bis ≤ 600 h/a €/kW/a	
Mittelspannung (MS)	92,84	110,48	111,41	132,58	129,98	154,67
Umspannung MS/NS	124,97	148,72	149,97	178,46	174,96	208,20
Niederspannung (NS)	153,81	183,03	184,57	219,64	215,33	256,25

5. Entgelte für Messstellenbetrieb

5.1 Preistabelle für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

	Messstellen- betrieb €/a	
Mittelspannung (MS)	476,52	567,06
MS-Wandler	273,48	325,44
Umspannung (MS/NS)	379,00	451,01
MS/NS-Wandler	35,00	41,65
Niederspannung (NS)	379,00	451,01
NS-Wandler	35,00	41,65

5.2 Preistabelle für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Messstellen- betrieb €/a	
Eintarifzähler	11,40	13,57
Zweitarifzähler	23,40	27,85
Schaltgerät	15,14	18,02
Zweienergieichtungszähler	22,80	27,13
Stromwandler	35,00	41,65

6. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c KWKG wird in folgender Höhe erhoben.

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses vorläufigen Preisblattes die KWK-Umlage gemäß § 9 Abs. 7 KWKG für das Jahr 2025 noch nicht veröffentlicht. Dies wird voraussichtlich bis zum 25.10.2024 erfolgen.

Kategorie	ct/kWh	
Alle Letztverbraucher		

7. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgaben gem. Konzessionsabgabenverordnung (KAV) werden in folgender Höhe erhoben.

	ct/kWh	
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11	0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61	0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV - in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben.

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses vorläufigen Preisblattes die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage für das Jahr 2025 noch nicht veröffentlicht. Dies wird voraussichtlich bis zum 25.10.2024 erfolgen.

Kategorie	ct/kWh	
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)		
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)		
C'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)***		

***Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

9. Offshore-Netzumlage****

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben.

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses vorläufigen Preisblattes die Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2025 noch nicht veröffentlicht. Dies soll lt. § 17f Abs. 7 EnWG bis 15.10.2024 erfolgen.

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	

**** Bis einschließlich 2018 wurde die "Offshore-Netzumlage" als "Offshore-Haftungsumlage" bezeichnet.

10. Umsatzsteuer

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (19%) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

*Vorbehaltserklärung

§ 20 Abs. 1 EnWG sieht vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommt die Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH hiermit nach.

Die Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2025 ermittelt und darauf aufbauend die **voraussichtlichen** Netzentgelte für das Jahr 2025 kalkuliert.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 01. Januar 2025 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender Bescheide der Regulierungsbehörden oder anderer regulatorischer Vorgaben ergeben.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und zum 01.01.2025 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.